

**Beschluss:**

Nach Antrag jedoch mit der Maßgabe, dass Ziffer 3 des Antrags des Referenten wie folgt lautet:

Neuanträge nichtstädtischer Träger zur Schaffung von Plätzen in Einrichtungen in Stadtbezirken mit einem Versorgungsgrad von über 25 % werden als bedarfsnotwendig anerkannt.

---